

397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz neuerlich geändert wird (3. EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 247/1980, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 601/1980 und BGBl. Nr. 164/1983 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 hat der Absatz 2 zu lauten:

„(2) Eine Warenverkehrsbescheinigung ist nicht zu erteilen, wenn die Erfordernisse des Anhangs III oder dieses Bundesgesetzes nicht gegeben sind oder die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.“

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Richtigkeit von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Ursprungserklärungen auf dem Formblatt EUR.2 können von den Zollbehörden auch nach Erteilung oder Ausstellung geprüft werden. Die Prüfung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn gemäß Artikel 16 und 17 des Anhangs III darum ersucht wird. Auch in diesen Fällen obliegt es dem Exporteur, das Zutreffen der Erfordernisse des Anhangs III für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Ursprungserklärung auf dem Formblatt EUR.2 nachzuweisen. Wird vom Exporteur dieser Beweis nicht erbracht, so gilt der Ursprungsnachweis als zu Unrecht ausgestellt. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Über Antrag des Exporteurs ist in einem Bescheid festzustellen, zu welchem Ergebnis die Prüfung geführt hat; der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme der Niederschrift zu stellen.“

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 4, 5 und 6.

3. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Die im EFTA-Spanien-Übereinkommen geforderten Voraussetzungen für die Gewährung der Vorzugszollsätze gelten als erfüllt, wenn ein gültiger Ursprungsnachweis gemäß Artikel 8 des Anhangs III vorgelegt wird, sofern nicht ein Verfahren nach Artikel 16 und 17 des Anhangs III die sachliche Unrichtigkeit ergibt.

(2) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Ursprungsnachweises oder durch die Nichterfüllung des Erfordernisses der unmittelbaren Beförderung nach Artikel 7 des Anhangs III in einem Zollverfahren bewirkt, daß ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet wird, so entsteht mit der Ausfolgung der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages. Ein Ursprungsnachweis ist sachlich unrichtig, wenn die Zollbehörde, die im Ausfuhrstaat die Überprüfung gemäß Artikel 16 und 17 des Anhangs III durchgeführt hat, mitteilt, daß die Erfordernisse des Anhangs III für die Ausstellung des Nachweises nicht gegeben waren oder ihr Vorliegen nicht nachgewiesen wurde.

(3) Auf die nach Abs. 2 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zollschuld auch für den Exporteur entsteht, der den Ursprungsnachweis ausgestellt oder dessen Ausstellung veranlaßt hat.“

4. § 20 Z 1 hat zu lauten:

„1. Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der §§ 5 Abs. 5, 11 und 15 Abs. 4;“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 20 in der Fassung des Art. I Z 4 dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT**Problem:**

Das EFTA-Spanien-Übereinkommen regelt nur in sehr allgemeiner Form die Rechte und Pflichten der Exporteure und der Importeure bei der Prüfung der vertraglich festgelegten Ursprungsnachweise und die Vorgangsweise der prüfenden bzw. der die Prüfung beantragenden Behörden.

Ziel:

Durch Ergänzung der Bestimmungen des EFTA-Spanien-Durchführungsgesetzes soll ein Verfahren geschaffen werden, das dem Exporteur und dem Importeur die gebotene Rechtssicherheit bringt und die Vorgangsweise der österreichischen Behörden bei der Prüfung von Ursprungsnachweisen regelt und sie der allgemein gültigen Praxis der Behörden des erweiterten Integrationsraumes angleicht.

Inhalt:

Feststellung der Verifizierung als Beweisverfahren für die Richtigkeit eines Ursprungsnachweises mit der Verpflichtung des Exporteurs zur Erbringung der nötigen Beweise. Einführung eines Rechtes auf bescheidmäßige Erledigung einer nachträglichen Prüfung. Heranziehung des ausländischen Exporteurs als österreichischen Zollschuldner.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das EFTA-Spanien-Übereinkommen sieht bei der Einfuhr der meisten Waren des industriell-gewerblichen Sektors in das Gebiet einer der Vertragsparteien die Zollfreiheit vor, wenn im Einzelfall bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Im wesentlichen handelt es sich dabei darum, daß die Waren Ursprungserzeugnisse im Sinne des Anhangs III zum genannten Vertrag sind. Der Umstand, daß die Erfordernisse dieses Anhangs erfüllt sind, wird der Zollbehörde des Einfuhrstaates gegenüber durch die Vorlage bestimmter Ursprungsnachweise belegt, die gleichfalls im Anhang III vorgeschrieben sind. Solche Ursprungsnachweise werden entweder über Antrag des Exporteurs von der Zollbehörde des Ausfuhrstaates ausgestellt oder — unter bestimmten Bedingungen — in eigener Verantwortung vom Exporteur selbst ausgestellt. Soweit das Zollamt den Ursprungsnachweis ausstellt, obliegt es gemäß Artikel 10 des Anhangs III dem Exporteur, dem Ausfuhrzollamt gegenüber nachzuweisen, daß die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. In den Fällen der Ausstellung eines Ursprungsnachweises allein durch den Exporteur ergibt sich aus den Artikeln 13 und 14 des Anhangs III dessen Verantwortlichkeit für das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen.

Für den Fall, daß sich bei der Einfuhrzollabfertigung Zweifel daran ergeben, daß es sich wirklich um ein Ursprungserzeugnis im Sinne der anzuwendenden Ursprungsbestimmungen handelt (zB auf Grund von Herstellungszeichen), sieht der Anhang III in den Artikeln 16 und 17 die Einleitung eines Verifizierungsverfahrens vor. Über Ersuchen der Zollbehörde des Einfuhrstaates prüft dann die Zollbehörde des Ausfuhrstaates nachträglich das Vorliegen der Voraussetzungen und teilt das Prüfungsergebnis der anfragenden Behörde mit, die dann je nach dem Ergebnis die Vorzugszölle gewährt oder verweigert.

Bei der Durchführung solcher Verifizierungsverfahren und anderer nachträglicher Überprüfungen treten vermehrt Unklarheiten bezüglich der dabei gegebenen Rechte und Pflichten der betroffenen Personen, nämlich des Exporteurs und des Importeurs, sowie bezüglich der Frage der Bindung der anfragenden Zollbehörde an das Prüfungsergebnis

der Zollbehörde des Ausfuhrstaates auf. Die bei nachträglichen Prüfungen einzuhaltende Vorgangsweise ist im Vertrag selbst nur in sehr allgemeiner Form geregelt. Da der VwGH in einem kürzlich ergangenen Erkenntnis (Zln. ^{83/16/0164,0166}₇) davon ausgegangen ist, daß der Vertrag dem betreffenden innerstaatlichen Verfahrensgesetz (Bundesabgabenordnung) nicht derogiert, sind Kollisionen zwischen dem innerstaatlichen Verfahrensrecht und den mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu befürchten. Um dies zu vermeiden, erscheint es nötig, durch ergänzende Bestimmungen im EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 247/1980, ein Verfahren eindeutig festzulegen, das den Zielsetzungen des Vertrages gerecht wird und auch im Einklang steht mit der von allen anderen Staaten des erweiterten Integrationsraumes, aber auch von den österreichischen Behörden schon bisher geübten Vorgangsweise.

Es soll vor allem klargestellt werden, daß es der Exporteur ist, dem es — ebenso wie bei der Ausstellung von Ursprungsnachweisen selbst — auch bei nachträglichen Prüfungen (Verifizierungen) obliegt, die nötigen Beweise für ihre Richtigkeit zu erbringen. Erbringt der Exporteur die erforderlichen Beweise nicht, soll davon ausgegangen werden können, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Vorzugszöllen nicht gegeben sind. Damit würde verhindert werden, daß ein Exporteur durch unrichtige Angaben einen Ursprungsnachweis erschleicht, sodann im Zuge einer nachträglichen Prüfung nicht mit der prüfenden Zollbehörde kooperiert und dieser — oder gar der anfragenden Zollbehörde im Einfuhrstaat — die unerfüllbare Beweislast dafür aufbürdet, daß die Ursprungsregeln des Anhangs III im gegebenen Fall nicht erfüllt sind. Werden solche Prüfungen über Ersuchen ausländischer Behörden in Österreich durchgeführt, wird im Interesse des österreichischen Exporteurs und um diesem die Möglichkeit einer Rechtsverteidigung zu geben nun ausdrücklich die Erlassung eines Bescheides über die Ergebnisse der Prüfung vorgesehen.

Im Interesse des österreichischen Importeurs soll umgekehrt festgestellt werden, daß die Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises im Sinne des Anhangs III genügt, um die Erfüllung der vertragli-

chen Voraussetzungen für die Gewährung der Vorzugszölle zu belegen, sodaß von ihm keine zusätzlichen Beweismittel zu verlangen sind. Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Ursprungsnachweise sind nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Verifizierungsverfahrens abzuklären, wobei der österreichischen Zollbehörde das Ergebnis der Prüfung der Zollbehörde des Ausfuhrstaates genügen wird. Allerdings wird auch in diesem Fall ein Ursprungsnachweis als zu Unrecht ausgestellt anzusehen sein, wenn die prüfende Zollbehörde mitteilt, daß der Exporteur keine Beweise erbracht hat.

Zur Entlastung österreichischer Importeure soll weiters vorgesehen werden, daß in jenen Fällen, in denen sich durch ein Verifizierungsverfahren die Unrichtigkeit eines ausländischen Nachweises herausstellt, die demgemäß kraft Gesetzes entstandene Abgabenschuld auch unmittelbar beim — für die Unrichtigkeit verantwortlichen — ausländischen Exporteur geltend gemacht werden kann.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken keinen Einnahmefall und erfordern keinen zusätzlichen Personal- oder Sachaufwand.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 2)

Mit dieser Bestimmung soll festgestellt werden, daß der Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung für den Exporteur nur dann besteht, wenn er den Nachweis erbringt, daß die betreffenden Waren den Voraussetzungen des Anhangs III entsprechen.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 3)

Der neue Absatz verdeutlicht das Recht und die Pflicht der Zollbehörde, die Angaben des Exporteurs, die für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen bedeutsam sind, zu überprüfen. Umgekehrt wird festgestellt, daß ein Ursprungsnachweis dann als zu Unrecht ausgestellt gilt, wenn der Exporteur das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nicht beweisen kann. Im Sinne der innerstaatlichen Rechtssicherheit wird dem Exporteur aber nun-

mehr das Recht eingeräumt, über das Ergebnis einer Prüfung einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu verlangen.

Zu Art. I Z 3 (§ 10)

Im Absatz 1 wird einseitig als Voraussetzung für die Gewährung der Vorzugszölle die Vorlage eines formell gültigen Ursprungsnachweises festgelegt; weitere Beweismittel sind nicht erforderlich. Materielle Bedenken gegen die Richtigkeit eines Ursprungsnachweises sind nur durch ein Verifizierungsverfahren zu klären. Die Nichtanerkennung eines Nachweises und damit die Verweigerung der Vorzugszölle ist nur auf Grund eines Prüfungsergebnisses der ausländischen Zollbehörde zulässig, in dem die sachliche Unrichtigkeit festgestellt wird.

Der Absatz 2 entspricht inhaltlich dem neugefaßten § 5 Abs. 3 und regelt das Verfahren im Zusammenhang mit der Prüfung von Ursprungsnachweisen einseitig im selben Sinne. Es wird weiters klargestellt, wann ein Ursprungsnachweis als sachlich unrichtig anzusehen ist.

Nach den neuen Bestimmungen des Absatzes 3 soll die Abgabenschuld bei festgestellter Unrichtigkeit eines ausländischen Nachweises auch beim ausländischen Exporteur geltend gemacht werden können. Diese Möglichkeit wird vor allem deswegen geschaffen, weil ausländische Exporteure, die zu Unrecht Ursprungsnachweise ausgestellt haben, oft von sich aus darauf dringen, die Abgabenschuld selbst begleichen zu können, um ihre österreichischen Kunden vor Abgabennachforderungen zu schützen. Die Einbringlichkeit der Abgaben beim ausländischen Exporteur richtet sich nach den völkerrechtlichen Gegebenheiten (nur bei Vollstreckungshilfe auf Grund von Amtshilfevereinbarungen). Parallelen zu dieser Bestimmung finden sich bereits jetzt, unter anderem im § 174 Abs. 3 lit. c Zollgesetz 1955 (BGBl. Nr. 129/1955).

Zu Art. I Z 4 (§ 20)

Die neue Fassung begründet eine Mitvollziehungskompetenz des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Bundesminister für Finanzen bei der Vollziehung des Artikels 5 Abs. 5. Damit wird die Vollziehung dieser Gesetzesstelle in derselben Weise geregelt wie die Vollziehung der gleichlautenden Bestimmungen des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes und des EFTA-Übereinkommen-Durchführungsgesetzes.

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung

§ 5:

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Anhang III nicht gegeben sind oder die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.

neue Bestimmung

§ 10:

neue Bestimmung

§ 10. (1) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Ursprungsnachweises in einem Zollverfahren bewirkt, daß ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet wird, so entsteht mit der Ausfolgung der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages. Das gleiche gilt, wenn durch unrichtige Angaben oder durch die Vorlage sachlich unrichtiger Unterlagen bewirkt wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nach Art. 7 des Anhangs III zu Unrecht als erfüllt angesehen wird.

(2) Auf die nach Abs. 1 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Im § 5 hat der Absatz 2 zu lauten:

„(2) Eine Warenverkehrsbescheinigung ist nicht zu erteilen, wenn die Erfordernisse des Anhangs III oder dieses Bundesgesetzes nicht gegeben sind oder die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.“

Dem § 5 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Richtigkeit von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Ursprungserklärungen auf dem Formblatt EUR.2 können von den Zollbehörden auch nach Erteilung oder Ausstellung geprüft werden. Die Prüfung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn gemäß Artikel 16 und 17 des Anhangs III darum ersucht wird. Auch in diesen Fällen obliegt es dem Exporteur, das Zutreffen der Erfordernisse des Anhangs III für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Ursprungserklärung auf dem Formblatt EUR.2 nachzuweisen. Wird vom Exporteur dieser Beweis nicht erbracht, so gilt der Ursprungsnachweis als zu Unrecht ausgestellt. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Über Antrag des Exporteurs ist in einem Bescheid festzustellen, zu welchem Ergebnis die Prüfung geführt hat; der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme der Niederschrift zu stellen.“

§ 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Die im EFTA-Spanien-Übereinkommen geforderten Voraussetzungen für die Gewährung der Vorzugszollsätze gelten als erfüllt, wenn ein gültiger Ursprungsnachweis gemäß Artikel 8 des Anhangs III vorgelegt wird, sofern nicht ein Verfahren nach Artikel 16 und 17 des Anhangs III die sachliche Unrichtigkeit ergibt.

(2) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Ursprungsnachweises oder durch die Nichterfüllung des Erfordernisses der unmittelbaren Beförderung nach Artikel 7 des Anhangs III in einem Zollverfahren bewirkt, das ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet wird, so entsteht mit der Ausfolgung der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages. Ein Ursprungsnachweis ist sachlich unrichtig, wenn die Zollbe-

Bisherige Fassung

§ 20:

1. Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der §§ 11 und 15 Abs. 4;

Vorgeschlagene Fassung

hörde, die im Ausfuhrstaat die Überprüfung gemäß Artikel 16 und 17 des Anhangs III durchgeführt hat, mitteilt, daß die Erfordernisse des Anhangs III für die Ausstellung des Nachweises nicht gegeben waren oder ihr Vorliegen nicht nachgewiesen wurde.

(3) Auf die nach Abs. 2 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zollschuld auch für den Exporteur entsteht, der den Ursprungsnachweis ausgestellt oder dessen Ausstellung veranlaßt hat.“

§ 20 Z 1 hat zu lauten:

„1. Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der §§ 5 Abs. 5, 11 und 15 Abs. 4;“